



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration**

**- Landespräsidium für Polizei,  
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Polizeidirektionen

Bearbeitet von:  
Frau Ortmann

Nachrichtlich:  
Zentrale Polizeidirektion  
Landeskriminalamt Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
P 22.31-12240

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6127

Hannover  
08.04.2009

**Waffenrecht;  
Abgabe von Waffen und Munition**

Die schrecklichen Ereignisse der letzten Wochen haben erneut eine Diskussion über Schusswaffen in privaten Haushalten ausgelöst. Darüber hinaus haben sie einige Besitzer von Waffen veranlasst, Kontakt zu Waffenbehörden oder der Polizei aufzunehmen mit dem Ziel, ihre Waffen dort freiwillig abgeben zu wollen. Im Interesse der Sicherheit wird die Abgabe von Waffen ausdrücklich begrüßt. Sie sollte auch besonderes Anliegen der kommunalen Waffenbehörden sein.

Um auch Besitzern von Waffen, die nicht über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen, einen Anreiz geben zu können, den Weg aus der Illegalität zu finden, wird empfohlen, zunächst Kontakt zur zuständigen Staatsanwaltschaft aufzunehmen um abzustimmen, inwieweit z.B. in den Fällen, in denen über den illegalen Besitz hinaus kein strafbares Handeln vorliegt und die Herkunft der Waffe zweifelsfrei geklärt werden kann, eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff StPO signalisiert werden kann.

Den Waffenbehörden wird empfohlen, im Anschluss ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Staatsanwaltschaft gemeinsam mit der Polizei in der Öffentlichkeit gezielt für die Abgabe von Waffen zu werben. Hierbei sollte das Verfahren – soweit es für den Bürger von Interesse ist – dargestellt werden. Es sollten Ansprechpartner/-stellen vor Ort benannt werden, an die sich Waffenbesitzer wenden können.

Zum Verfahren gebe ich insbesondere folgende Hinweise:

• Kostenfreie Abgabe zum Zwecke der Vernichtung

Eine kostenfreie Abgabe soll zusätzlichen Anreiz für die Abgabe der Waffen schaffen. Unter Berücksichtigung des gemeinsamen Zieles der Reduzierung der Verbreitung von Schusswaffen und verbotenen Gegenständen werden die von den Waffenbehörden eingezogenen oder dort abgegebenen Waffen und Munition, sofern es sich hierbei nicht um Verdachtswaffen i.S.d. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den zentralen Schusswaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes handelt, von der

Zentralen Polizeidirektion, Schützenwiese 24, 31137 Hildesheim kostenlos entgegen genommen und der Vernichtung zugeführt. Der Verwaltungsbehörde entstehen somit keine Kosten für die Vernichtung. Unabhängig von der erforderlichen Berichtigung der Daten bei der Waffenbehörde kann auf eine einzelne Austragung der Waffen in der Waffenbesitzkarte verzichtet werden, wenn der Bürger die Waffenbesitzkarte und alle dort eingetragenen



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 2060 65  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Waffen abgibt. Da die Waffenbehörde in diesen Fällen die Waffenbesitzkarte einbehält und keine Berichtigungen in der Waffenbesitzkarte vornimmt, entfällt für den Bürger die Austragungsgebühr.

- Führen der Waffen mit dem Ziel der Abgabe bei der Behörde; Abholservice durch die Behörde  
In den Fällen, in denen der Abgabewillige legal im Besitz der Waffen ist und er diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit mit dem Ziel der Abgabe zur Behörde transportiert, liegt ein Fall des erlaubnisfreien Führens der Waffen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG vor. Der Zweck „Abgabe“ ist vom Bedürfnis mit umfasst.

Sofern der Abgabewillige nicht legaler Besitzer der Waffen ist, sollte unbedingt verhindert werden, dass dieser die Waffe in der Öffentlichkeit führt. Unabhängig davon, dass in diesem Fall der Straftatbestand des illegalen Führens verwirklicht sein dürfte, stellt jedes Führen von Waffen bereits eine gewisse Gefahr dar. Hinzu kommt, dass es sich in den hier zugrundeliegenden Fällen des illegalen Waffenbesitzes bei den Besitzern meist um nicht sachkundige Personen handelt. Die fehlende Sachkunde im Umgang mit Waffen stellt jedoch in der Öffentlichkeit ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar. Es empfiehlt sich daher, insbesondere für diese Fälle, einen „Abholservice“ der Behörde anzubieten.

- Illegale Waffen; Ermittlungsverfahren

Die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen entsprechende einzuleitende Ermittlungsverfahren eingestellt werden können, obliegt ausschließlich der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sofern im Vorfeld keine Absprache mit der Staatsanwaltschaft getroffen wurde, können gegenüber der Bevölkerung insoweit keinerlei Angaben gemacht werden.

Im Auftrage

Sachs